

Finanzordnung des Deutschen Segler-Verbands

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Finanzordnung regelt das Haushalts- und Rechnungswesen des Deutschen Segler-Verbands (DSV) und ergänzt die finanzrechtlichen Bestimmungen des DSV-Grundgesetzes.

§ 2 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister leitet den Geschäftsbereich Finanzen.
2. In dieser Funktion trägt er Sorge für die Überwachung des Haushalts. Er ist für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation in Finanzangelegenheiten und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Generalsekretär entsprechende Anordnungen erlassen.
3. Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des DSV. Er hat die Verantwortung für eine integrierte Unternehmensplanung inklusive der Einnahmen- und Ausgaben-, Investitions- und Personalplanung.
4. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. Über das abgelaufene Geschäftsjahr hat er dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge vorzulegen und zu erläutern.
5. Der Schatzmeister bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der hauptamtlichen Finanzabteilung der DSV-Geschäftsstelle.
6. Die Finanzabteilung ist dem Schatzmeister direkt auskunftspflichtig.

§ 3 Finanzausschuss

Das Präsidium beruft einen Finanzausschuss. Die Mitglieder des Finanzausschusses sollen in seglerischen und finanzwirtschaftlichen Fragen bewandert sein und möglichst Erfahrungen auf dem Gebiet der Finanzen von Sportvereinen oder Sportverbänden haben.

§ 4 Haushaltsplanung

1. Die dem DSV zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
2. Grundlage der Haushaltsplanung des DSV und der einzelnen Bereiche sind die Jahres-Etatpläne, die für jeweils zwei Kalenderjahre vom Schatzmeister aufgestellt und durch das Präsidium dem Seglertag zur Genehmigung vorgelegt werden. Die einzelnen Etatpläne sollen eine Deckung der geplanten Ausgaben durch die geplanten Einnahmen vorsehen.
3. Die einzelnen Bereiche des DSV geben ihre Finanzplanung als Vorschlag für den zu beschließenden Haushaltsplan dem Schatzmeister zu dem vom Präsidium festgelegten Termin auf.
4. Ergibt sich im Laufe eines Kalenderjahres, dass eine Überschreitung von mehr als 10% des Gesamtetats (Summe der Einnahmen) notwendig wird, ist gemäß § 7 (I) 4) DSV-Grundgesetz die Genehmigung des Seglertages einzuholen.

Beträgt die sich abzeichnende Überschreitung mehr als 5% des Gesamtetats, ist die Genehmigung des Seglerrates einzuholen. Beträgt die Überschreitung bis zu 5% des Gesamtetats, so entscheidet hierüber das Präsidium aufgrund einer Vorlage durch den Schatzmeister. In jeder Vorlage soll zur Deckung Stellung genommen werden. Sollte sich keine Deckung abzeichnen, ist die Genehmigung des Seglerrates einzuholen.

5. Übertragungen zwischen den Einzeletats der Bereiche (Summe der dem Bereich zugewiesenen Einnahmen) kann das Präsidium vornehmen. Sofern mehr als 25% eines Einzeletats, mindestens aber 20.000,- Euro, auf einen anderen Bereich übertragen werden soll, ist die Genehmigung des Seglerrates erforderlich.
6. Nicht verbrauchte Mittel eines Einzeletats des laufenden Haushaltsjahres können auf Antrag vom Präsidium auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden.

§ 5 Verfügungsberechtigung und Zahlungsverkehr

1. Über die Konten des DSV sind der Präsident, der Schatzmeister, der Generalsekretär, der Sportdirektor, die Abteilungsleiter Finanzen sowie Umwelt und Recht verfügungsberechtigt. Das Präsidium kann weitere Verfügungsberechtigungen erteilen. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip, d.h. zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei Personen.
2. Der Zahlungsverkehr ist soweit als möglich unbar abzuwickeln.
3. Rechnungen und sonstige Belege werden von der zuständigen Abteilung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und mit Kontierung und Zeichnung an die Abteilung Finanzen weitergeleitet.

Abrechnungen der Abteilungsleiter werden vom Generalsekretariat geprüft und abgezeichnet. Die Finanzabteilung prüft vor der Zahlung die Plausibilität und die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Beleges.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Unabhängig von der Befugnis, Verpflichtungen für den DSV einzugehen, bedürfen die nachstehend aufgeführten Rechtsgeschäfte stets der vorherigen Genehmigung des Präsidiums, das diese Aufgabe delegieren kann:

- Rechtsgeschäfte mit einem Höchstbetrag von mehr als € 10.000,-
- Angestelltenverträge über € 50.000,- p.a.
- Kauf beziehungsweise Verkauf von Grundstücken und jede Art der Bestellung von Sicherheiten für Kreditgewährungen
- Personalkredite von mehr als drei Bruttomonatsgehältern

§ 7 Kontrollmaßnahmen

1. Die Aufgaben der vom Seglertag gewählten Kassenprüfer ergeben sich in ihren Grundsätzen aus § 14 DSV-Grundgesetz. Die Kassenprüfer prüfen die Verbandsfinanzen, wobei es in ihrem Ermessen steht, den Umfang und die Häufigkeit ihrer Prüfungsmaßnahmen festzulegen.
2. Wird ein Jahresabschluss durch eine Prüfungsgesellschaft geprüft, umfasst der Prüfungsauftrag der Kassenprüfer die Prüfung einer dem Haushaltsplan entsprechenden Verwendung der Mittel sowie die Prüfung etwaiger Haushaltsüberschreitungen. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich vom Schatzmeister zur Besprechung des Jahresabschlusses mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeladen.
3. Die Abteilungsleiter sind für die Finanzen ihrer jeweiligen Bereiche verantwortlich und informationspflichtig. Die Finanzabteilung der DSV-Geschäftsstelle übt die laufende Haushaltsrechnungskontrolle aus und meldet Haushaltsüberschreitungen und besondere Ereignisse dem Schatzmeister unverzüglich über den Generalsekretär.
4. Die Finanzabteilung der DSV-Geschäftsstelle erstattet monatlich und zu jeder Präsidiumssitzung Bericht über den Stand der Mittelverwendung bezüglich der jeweiligen einzelnen Haushalte und über die Liquidität und besondere Vorkommnisse.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist nach Zustimmung des Seglerrates in den Offiziellen Mitteilungen des DSV zu veröffentlichen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.